

## Haftpflichtversicherung allgemein - Rahmenvertrag für den Aeroclub NRW e.V.

### Inhalt

INHALT DES DECKBLATTS .....	2
1 GRUNDLAGE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES.....	3
2 VERSICHERUNGSDAUER .....	3
3 VERSICHERUNGSUMFANG .....	3
3.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine einschließlich deren Zusammenschluss-Organisationen.....	4
3.1.1 Vorbemerkung:.....	4
3.1.2 Deckungsumfang .....	4
3.1.3 Deckungssumme .....	5
3.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und / oder Landeplätze .....	5
3.2.1 Deckungsumfang .....	5
3.2.2 Deckungssumme .....	5
3.3 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge .....	5
3.3.1 Deckungsumfang .....	5
3.3.2 Deckungssumme .....	6
3.4 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/ Flugprüfer .....	6
3.4.2 Deckungsumfang .....	6
3.4.3 Deckungssumme .....	7
3.5 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter .....	7
3.5.1 Deckungsumfang .....	7
3.5.2 Deckungssumme .....	7
3.6 Haftpflichtversicherung für zur Prüfung der Lufttüchtigkeit und zur Freigabe berechtigtes Personal (ohne Pilot-Eigentümer Freigabe).....	8
3.6.1 Deckungsumfang .....	8
3.6.2 Deckungssumme .....	8
3.7 Haftpflichtversicherung für luftfahrttechnisches Personal .....	8
3.7.1 Deckungsumfang .....	8
3.7.2 Deckungssumme .....	9
4 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH.....	9
5 SCHADENABWICKLUNG.....	9
6 GEWINNBETEILIGUNG.....	10
7 VERSICHERUNGSSTEUER .....	10

## INHALT DES DECKBLATTS

# HAFTPFLICHTVERSICHERUNG ALLGEMEIN RAHMENVERTRAG

**Versicherungsschein-Nr.: 0800-1001, Nachtrag Nr. 17**

Versicherungsnehmer:

Aeroclub NRW e.V.  
Friedrich-Alfred-Straße 25  
47055 Duisburg

## Rahmenbedingungen

**Beginn der Versicherung:** 01.01.2020, 12.00 Uhr MEZ

**Ablauf der Versicherung:** 01.01.2021, 12.00 Uhr MEZ

**Tag der Änderung:** 01.01.2020, 12.00 Uhr MEZ

**Ausstellungstag:** 18.12.2019 ND

**Beitragszahlungsweise:** Jährlich

**Vertragsdauer:** Der Vertrag endet mit dem Ablauf der Versicherungsperiode ohne Kündigung, sofern nicht vorher eine Verlängerung über den Ablauftermin hinaus vereinbart wird.

**Art der Versicherung:** Rahmenvertrag - Luftfahrt-Haftpflicht-Versicherungen für den Aeroclub NRW e.V.

**Nachtragsgrund:** Vertragsverlängerung per 01.01.2020, 12 Uhr, zu den auf den folgenden Seiten aufgeführten Konditionen um weitere 12 Monate,

## 1 GRUNDLAGE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Grundlage des Vertrags sind der Antrag bzw. die vom Versicherungsnehmer oder seinem Vertreter gegenüber der EURO-AVIATION Versicherungs-AG abgegebenen Anzeigen über Gefahrumstände sowie die beigefügten Luftfahrt-Haftpflichtversicherungsbedingungen (Hersteller, Händler, Luftfahrttechnische Betriebe) EA 302/10;

- Zusatzbedingungen für das Umwelthaftpflichtrisiko (Anhang 1 EA 302/10) (gültig für Risiken gemäß Ziffer 2.1- 2.5);
- Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Veranstalter, Vereine, Landeplätze, Fluggelände, Fluglehrer,
- Einweiser, Fallschirmpacker, Prüfer, Betanken von Luftfahrzeugen, Startwinden und nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge) EA 304/10 einschließlich Besondere Bedingungen für den Rahmenvertrag des Aeroclub NRW e.V.
- Zusatzbedingungen für Umwelthaftpflichtrisiko (Anhang 1 zu EA 304/10) (gültig für Risiken gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5);
- Ausschlussklausel für Asbest EA 2488

und die Besonderen Vereinbarungen und Bestimmungen dieser Anlage, die den gedruckten Bedingungen und den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vorangehen.

## 2 VERSICHERUNGSDAUER

Dieser Vertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen und bedarf zu seiner Verlängerung einer erneuten Vereinbarung. Entgegenstehende Bestimmungen in den in Ziffer 1 aufgeführten Bedingungen gelten als gestrichen.

## 3 VERSICHERUNGSUMFANG

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Aeroclub NRW e.V. und seine Organe sowie die durch eine Mitgliedsnummer des Aeroclub NRW erfassten Mitglieder der Mitgliedsvereine des Aeroclub NRW einschließlich deren Zusammenschluss-Organisationen und den unmittelbaren Mitgliedern des Verbandes. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Im Rahmen des durch diesen Vertrag bestimmten Deckungsumfanges (siehe auch Ziffer 9.3 Luftfahrt Haftpflicht Bedingungen EA 304/10) wird Versicherungsschutz für Personen- und/ oder Sachschäden auch in folgenden Fällen gewährt.

Bei Ansprüchen:

- eines Mitgliedes gegen eine Mitgliedsorganisation (Aeroclub NRW/ Mitgliedsvereine des Aeroclub NRW)
- eines Mitgliedes gegen einen Funktionär, eine Aufsichtsperson oder einen Helfer und umgekehrt
- eines Mitglieds gegen ein Mitglied eines anderen Mitgliedsvereine
- einer Mitgliedorganisation gegen ein Mitglied einer anderen Mitgliedsorganisation
- einer Mitgliedsorganisation gegen eine andere Mitgliedsorganisation
- zwischen den Mitgliedern ein und desselben Vereins
- durch die Benutzung der nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsfahrzeuge und Winden
- durch Mitglieder eines anderen Mitgliedsvereines des DAeC (z.B. bei Veranstaltungen und/oder Schulungslagern).

Sonstige gegenseitige Ansprüche der Versicherten untereinander sowie Eigenschäden des jeweiligen Vereins sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Abweichend von Ziffern 4.1.1 und 4.1.8.3 EA 304/10 besteht auch Versicherungsschutz für die Vorstandsmitglieder, wenn für Vereinsmitglieder vorgeschriebene Erlaubnisse und Berechtigungen oder Befähigungsnachweise und behördliche Genehmigungen nicht vorgelegen haben oder Auflagen vom Vereinsmitglied nicht erfüllt worden sind; Schäden an den Luftfahrzeugen bleiben ausgeschlossen, bestehende Halter- oder Passagierhaftpflichtversicherungen gehen vor.

Die vorstehende Vereinbarung gilt dann, wenn der Haftpflichtanspruch nicht oder nicht nur auf das Verschulden eines Vereinsmitgliedes, sondern auf ein Organisationsverschulden des Vorstandes als Ursache für eingetretene Personen- oder Sachschäden oder als Ursache für deren beeinträchtigte Durchsetzbarkeit gestützt wird.

Im Einzelnen besteht Versicherungsschutz im nachfolgend beschriebenen Umfang:

## 3.1 Haftpflichtversicherung für Luftsportvereine einschließlich deren Zusammenschluss-Organisationen

### 3.1.1 Vorbemerkung:

Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Anderweitig bestehende Haftpflicht-Versicherungen {Privathaftpflicht, Berufs-Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung des Sportversicherungsvertrags etc.) gehen vor.

### 3.1.2 Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Aeroclub NRW und seine Organe sowie die durch eine Mitgliedsnummer des Aeroclub NRW erfassten Mitglieder der Mitgliedsvereine des Aeroclub NRW e.V .. Neu hinzukommende Mitglieder sind automatisch mitversichert. Eine namentliche Nennung entfällt. Der Versicherungsnehmer hat am Ende des Versicherungsjahres den aktuellen Mitgliederstand zu melden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Gebrauch von Flugmodellen (Versicherungsschutz hierfür besteht für die hierzu gemeldeten Mitglieder unter gesonderter Versicherung).

### 3.1.3 Deckungssumme

EUR 2.000.000, - pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

## 3.2 Haftpflichtversicherung für Fluggelände und / oder Landeplätze

### 3.2.1 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der über den Aeroclub NRW versicherten Vereine, einschließlich deren Zusammenschlussorganisationen, gleichgültig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, als Platzhalter aus Unterhaltung und Inbetriebnahme von Fluggeländen und / oder Landeplätzen für den Betrieb von Luftfahrzeugen gemäß den jeweils behördlichen Platzgenehmigungen.

Eingeschlossen ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt und von der zuständigen Luftfahrtbehörde, soweit erforderlich, bestätigt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Nicht gedeckt ist die Haftpflicht des vom Lande NRW bestellten Personals für Luftaufsicht.

Versichert ist, soweit zutreffend, auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Verankerung von Luftfahrzeugen an

- in den Boden eingelassenen oder mobilen Betonklötzen,
- in einer befestigten Betriebsfläche verankerten Ösen,
- Seilen oder Ketten, die flach am Boden zwischen Betonfundamenten gespannt sind,
- bis zur Öse in den Boden eingedrehten Ankern,
- sonstigen Einrichtungen, die in ihrer technischen Ausführung und Benutzbarkeit den vorgenannten Anlagen entsprechen.

### 3.2.2 Deckungssumme

EUR 2.000.000, - pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

## 3.3 Haftpflichtversicherung für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge

### 3.3.1 Deckungsumfang

3.3.1.1 Versichert ist, insoweit teilweise abweichend von Ziffern 4.1.2 und 4.1.8.3 EA 304/10, die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden aus dem Gebrauch von stationären Startwinden, mobilen Startwinden mit Fahrzeug, Seilrückholwagen und sonstigen Fahrzeugen, die nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig und nur für den Verkehr innerhalb des Vereins- bzw. Landeplatzgeländes vorgesehen sind.

Sofern aufgrund der örtlichen Gegebenheit auch das Queren von öffentlichen Straßen und Wegen erforderlich ist, ist dies im Rahmen des Vertrages mitversichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nur dann, wenn das Fahrzeug von einem Vereinsmitglied gesteuert wird, welches sich im Besitz einer entsprechend gültigen Fahrerlaubnis befindet.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der berechtigten Fahrer. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass die Fahrzeuge nur von Mitgliedern gelenkt werden, die mindestens das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, von der Flugbetriebsleitung sorgfältig ausgewählt und eingewiesen sind und mit deren Erlaubnis das Fahrzeug bewegen.

Abweichend von Ziffer 4.1 der Besonderen Bedingungen zu dem Bedingungswerk EA 304/10 gilt bei Startwinden für die Gewährung des Versicherungsschutzes, dass der Windenfahrer gern. den jeweils gültigen Bestimmungen ausgebildet ist oder wird und mindestens das 15. Lebensjahr vollendet hat.

Die Bestimmungen gern. Ziffer 1. Absatz 2 bezüglich der Fahrerlaubnis beim Queren von öffentlichen Wegen sind allerdings auch hier zu beachten.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Fahrzeuge eines anderen Vereines durch die Benutzung eines Mitglieds des Aeroclub NRW e.V. Diese Deckung ist subsidiär gegenüber einer anderen Haftpflichtversicherung des Vereins/ Fahrzeuges. Die Deckungssumme für Sachschäden ist begrenzt auf EUR 50.000,00 mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 1.000,00 je Schadenfall.

3.3.1.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden am geschleppten Luftfahrzeug einschließlich Sachfolgeschäden, sofern es sich um vereinseigene Luftfahrzeuge handelt.

3.3.1.3 Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit dem Einsatz des Fahrzeuges im öffentlichen Verkehr mit Ausnahme der oben beschriebenen Situation zum erforderlichen Queren einer Straße.

3.3.1.4 Eingeschlossen gelten, insoweit teilweise abweichend von Ziffer 4.1.15 EA 304/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

### 3.3.2 Deckungssumme

EUR 1.500.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

## 3.4 Haftpflichtversicherung für Fluglehrer/ Flugprüfer

3.4.1 Versicherungsschutz besteht für Fluglehrer gemäß EU-FCL 905.FL, EU, Einweiser gemäß EU FC.905.CRI und Berechtigten zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführer, LuftPersV §95a, Fallschirmsprunglehrer sowie Flight Examiner sowohl nach EU-FCL 1000 FE als auch nach LuftPersV § 128.

### 3.4.2 Deckungsumfang

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit der

- in den Ausbildungsgenehmigungen des AC NRW und
- in den Ausbildungsgenehmigungen der Mitgliedsvereine des AC NRW.

gemeldeten Fluglehrer / Flugprüfer und der vom jeweiligen Vorstand bestellten Einweiser aus ihrer Tätigkeit für den Verein als Fluglehrer, Fluglehreranwärter, Flugprüfer sowie Einweiser für Motorflug, Motorsegelflug, Segelflug, Ultraleichtflug, Modellflug, Hängegleiten, Gleitsegeln, Drachenfliegen, Fallschirmspringen und Ballonfahren.

Versicherungsschutz besteht nicht nur im jeweils gemeldeten Verein, sondern auch bei anderen Mitgliedsvereinen, die dem DAeC angehören.

Ebenfalls unter den Versicherungsschutz fallen Überprüfungs- /Übungsflüge gern. EU-FCL 1178/2011 und gern. LuftPersV und ferner insbesondere folgende Tätigkeiten (nicht abschließend):

- Ausbildungsflüge zur Klassenberechtigung
- Flüge zur Nachholung von Flügen zur Aufrechterhaltung einer Berechtigung
- Flüge zur Wiederherstellung der Ausübungsberechtigung
- Check- und Einweisungsflüge.

Mitversichert ist ebenfalls die Tätigkeit als Fluglehrer / Flugprüfer bei Prüfungen, bei Auswahlprüfungen für Fluglehrer sowie bei Prüfungen zum Ersterwerb, zur Verlängerung oder Erneuerung einer Lizenz oder Berechtigung (Fluglehrer- oder Klassenberechtigung), sofern diese Tätigkeiten nicht der Staatshaftung unterfallen.

Die gesetzliche Haftpflichtversicherung des Halters für das der Ausbildung dienende Luftfahrzeug geht vor. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, soweit erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Lehrberechtigung im Luftfahrerschein bzw. bei Fluglehrerassistenten, die bestandene Prüfungsbescheinigung.

Schäden an dem der Ausbildung/ Einweisung dienenden Luftfahrzeug sind nicht mitversichert.

### 3.4.3 Deckungssumme

EUR 2.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsjahr. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

## 3.5 Haftpflichtversicherung für Luftfahrtveranstalter

### 3.5.1 Deckungsumfang

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen-

und Sachschäden aus der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Luftfahrtveranstaltungen, die unter Beteiligung eines Vereines des Aeroclub NRW, gleichgültig in welcher Rechtsform, einschließlich deren Zusammenschlussorganisation, gleichgültig welche Rechtsform diese haben, durchgeführt werden, soweit die Veranstaltung nicht länger als drei Tage dauert. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für die Ausrichtung von Luftsportwettbewerben, die länger als drei Tage dauern, sofern es sich um eine von der Luftfahrtbehörde nach § 24 LuftVG genehmigte Veranstaltung handelt.

Als öffentliche Luftfahrtveranstaltung gelten solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen und nach den luftverkehrsrechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig sind.

Veranstaltungen, welche NICHT über das vereinsspezifische Interesse hinausgehen und keiner Genehmigung nach § 24 LuftVG bedürfen, gelten ebenfalls im Rahmen dieses Deckungsumfangs eingeschlossen (z.B. Flugtag, Tag der offenen Tür, nicht genehmigungspflichtige Wettbewerbe).

### 3.5.2 Deckungssumme

EUR 2.000.000,00 für Personenschäden und/oder Sachschäden je Versicherungsfall.

## 3.6 Haftpflichtversicherung für zur Prüfung der Lufttüchtigkeit und zur Freigabe berechtigtes Personal (ohne Pilot-Eigentümer Freigabe)

### 3.6.1 Deckungsumfang

3.6.1.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht als freigabeberechtigtes Personal und als Personal zur Prüfung der Lufttüchtigkeit gemäß VO (EG) 2042/2003 der Kommission vom 20.11.2003 mit allen folgenden Ergänzungen und der LuftGerPV vom 1.3.2013 und deren Nachfolgeverordnungen, wenn sie an Luftfahrzeugen Tätigkeiten ausüben, die im „Scope of Work“ und „Scope of Work Annex II“ als Ergänzung zu den Genehmigungsurkunden des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Aeroclub NRW aufgeführt sind.

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von Ziffer 5.1.11 EA 302/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.

Die Luftfahrzeughalter- oder Luftfrachtführer-Haftpflichtversicherung geht vor.

3.6.1.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die später als ein Jahr nach Abschluss der Prüfung oder Freigabe des Luftfahrtgeräts / Luftfahrzeugs eingetreten sind.

### 3.6.2 Deckungssumme

EUR 1.000.000,00 pauschal für Personen- und/oder Sachschäden je Versicherungsfall. Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

## 3.7 Haftpflichtversicherung für luftfahrttechnisches Personal

### 3.7.1 Deckungsumfang

Versichert ist die persönliche und gesetzliche Haftpflichtversicherung derjenigen Person, die im Rahmen der behördlich genehmigten Betriebe des Versicherungsnehmers nach und der EU-VO1321 aus 2014 der Europäischen Kommission vom 20.11.2003 nebst allen Ergänzungen sowie in Übereinstimmung mit M.A. 801 b) 2) tätig werden und die in den entsprechenden Aufstellungen (Listen) und Akten des Versicherungsnehmers gemeldet sind bzw. sonst wie geführt werden und die über eine entsprechende behördliche Anerkennung verfügen und wenn sie an Luftfahrzeugen Tätigkeiten ausüben, die im „Scope of Work“ und „Scope of Work Annex II“ als Ergänzung zu den Genehmigungsurkunden des Unternehmens zur Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit des Aeroclub NRW e.V. aufgeführt sind. Freigabetätigkeiten im Sinne von M.A. 801 b) 3) (Eingeschränkte Instandhaltung durch den Pilot/Owner) sind nur dann versichert, wenn ein zum Zeitpunkt der Freigabe gültiger, technischer Ausweis des Freigebenden, ausgestellt durch den Versicherungsnehmers vorliegt.

Ebenfalls eingeschlossen gelten Fallschirmwarte, Windenwarte sowie Flugzeugschweisser sofern ein gültiger, technischer Ausweis des Versicherungsnehmers vorliegt.

Eingeschlossen sind, insoweit abweichend von Ziffer 5.1.11 EA 302/10, Haftpflichtansprüche der Vereinsmitglieder einschließlich der Vorstandsmitglieder wegen Personen- und Sachschäden, soweit eine persönliche gesetzliche Haftpflicht besteht.



Kein Versicherungsschutz besteht, insoweit abweichend von Ziffer 1.2 EA 302/10, für das Grounding-Risiko an Luftfahrzeugen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung des Halters/Luftfrachtführers der gewarteten Luftfahrzeuge/Luftsportgeräte geht vor.

Nicht versichert gelten privatwirtschaftliche und/oder gewerbliche Prüftätigkeiten.

### 3.7.2 Deckungssumme

EUR 2.000.000,00 pauschal - jedoch für Schäden an Luftfahrzeugen, die sich in Obhut des luftfahrttechnischen Betriebes befinden, maximal EUR 50.000,00 bei einer Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers von EUR 1.000,00 je Schadenfall.

Für alle Versicherungsfälle einer Versicherungsperiode zusammen wird die Versicherungssumme bis zu einem 2fachen zur Verfügung gestellt.

Sollte die volle Deckungssumme in Anspruch genommen werden, so kann der Versicherungsnehmer neuen Versicherungsschutz nachkaufen.

## 4 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Der Versicherungsschutz gilt für Versicherungsfälle weltweit, ausgenommen USA und US-Territorien.

## 5 SCHADENABWICKLUNG

5.1. Bei allen Schadenfällen ist umgehend das Büro des Aeroclub NRW e.V. e.V. zu informieren, welches den Schaden nach kurzer Prüfung auf Sachlichkeit und Deckungsschutz an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG oder die Maklerfirma Peter H. Braasch weiterleitet. Die Eintrittspflicht der Versicherung wird bei jedem gemeldeten Schadenfall erneut geprüft.

Der Aeroclub NRW e.V. gibt alle entstandenen Schäden, die ihm gemeldet werden, an die EURO-AVIATION Versicherungs-AG weiter, mit einer Einschätzung, ob sie dem Grunde und der Höhe nach berechtigt sind. Die Schadenregulierung der EURO-AVIATION Versicherungs-AG erfolgt jedoch ausschließlich nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen.

## 6 GEWINNBETEILIGUNG

Der Versicherungsnehmer erhält nach Ablauf des Versicherungsjahres eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 25% des Jahresbeitrags ohne Versicherungssteuer, wenn die Schadenquote für das Versicherungsjahr (Zahlungen und Rückstellungen) unter 20 % beträgt.

20% des Jahresbeitrags ohne Versicherungssteuer, wenn die Schadenquote für das Versicherungsjahr (Zahlungen und Rückstellungen) unter 30 % beträgt.

15% des Jahresbeitrags ohne Versicherungssteuer, wenn die Schadenquote für das Versicherungsjahr (Zahlungen und Rückstellungen) unter 40 % beträgt.

Eine Gewinnbeteiligung erfolgt nur, wenn der Vertrag um ein weiteres Jahr bei der Euro-Aviation-Versicherungs AG verlängert wird.

Die Schadenquote errechnet sich aus dem Verhältnis zwischen dem bezahlten Jahresnettobeitrag und der Addition aus den bezahlten Schäden und Schadenreserven betreffend das Versicherungsjahr 01.01.2019 - 01.01.2020. Die Schadenquote wird spätestens zum 01.10.2019 für das Versicherungsjahr 2018 fällig. Die sich dann ergebende Gewinnbeteiligung wird umgehend abgerechnet.

## 7 VERSICHERUNGSSTEUER

Versicherungssteuer wird auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen erhoben und vom Versicherer abgeführt, soweit dieser zur Abführung verpflichtet ist.

Bei Vertragsschluss beträgt die Versicherungssteuer in der Bundesrepublik Deutschland 19%.

Werden von der deutschen und/oder einer oder mehrerer ausländischen Steuerbehörde(n) die Bemessungsgrundlagen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungssteuer und ähnlichen Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nach zu entrichtenden Beträge.

